

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1983	Herausgegeben zu Saarbrücken, 1. Dezember	Nr. 42
------	---	--------

Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Gesetz Nr. 1159 zur Änderung des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes — KFAG — vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462). Vom 19. Oktober 1983	717
Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bergverordnung zum Schutz der Gesundheit gegen Klimaeinwirkungen (Klima-Bergverordnung — KlimaBergV). Vom 21. November 1983	718
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beruser Kalksteinbruch“. Vom 14. November 1983	718
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weiherbruch und Rohrbachwiesen“. Vom 14. November 1983	720
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend die Schließung des Generalkonsulats der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt/Main. Vom 11. November 1983	723
Bekanntmachung betreffend die Erteilung eines Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Schweden in Frankfurt, Herrn Rudolv Körner. Vom 14. November 1983	723
Bekanntmachung von Kirchensteuerbeschlüssen. Vom 27. Oktober 1983	723
III. Amtliche Bekanntmachungen	724

I. Amtliche Texte

279 **Gesetz Nr. 1159**
zur Änderung des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes — KFAG —
— vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462)

Vom 19. Oktober 1983

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz Nr. 1157 „Kommunalfinanzausgleichsgesetz — KFAG —“ vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462) wird wie folgt geändert:

In § 31 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend hiervon gelten für das Haushaltsjahr 1983 zur Berechnung der Steuerkraftmeßzahlen nach Absatz 1 die Vorschriften des § 12 Abs. 3 und 4 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes vom 12. Juni 1974 (Amtsbl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Haushaltsfinan-

zierung (Haushaltsfinanzierungsgesetz) vom 16. Dezember 1982 (Amtsbl. 1983, S. 1).“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Saarbrücken, den 24. November 1983

Der Ministerpräsident

Werner Zeyer

Der Minister des Innern

Dr. Rainer Wicklmayr

Der Minister der Finanzen

Prof. Dr. Gerhard Zeitel

11. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
12. zu baden und die Wasseroberfläche mit Booten aller Art zu befahren;
13. Dünger, Herbizide, Insektizide, Fungizide oder andere chemische Mittel zu verwenden;
14. Schilf, Hecken und andere Pflanzenbestände abzubrennen.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sowie Veränderungen auf den im Naturschutzgebiet liegenden Flurstücken sind der Obersten Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß Aufforstungen oder Bepflanzungen mit standortfremden, nicht einheimischen Holzarten und das Einbringen von Dünger sowie der Einsatz von chemischen Mitteln unterbleiben;
2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. für die Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 14. November 1983

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Oberste Naturschutzbehörde

Günther Schacht

274

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Weiherbruch und Rohrbachwiesen“**

Vom 14. November 1983

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147) verordnet der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Naturschutzgebiet Weiherbruch und Rohrbachwiesen“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 19,68 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 1. Oktober 1983 in der Gemeinde Namborn, Gemarkung Namborn, Flur 3, die Flurstücke Nr. 69, 71, 72, 82 bis 86, 97 bis 106, 134 bis 147 sowie Teile der Flurstücke Nr. 51 und 73 und in der Gemeinde Oberthal, Gemarkung Güdesweiler, Flur 6, die Flurstücke Nr. 4 und 7/1 sowie Teile der Flurstücke Nr. 16, 17, 18, 19/1 und 21/1.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in dem anliegenden Kartenausschnitt der topographischen Karte TKV 10 im M 1 : 10 000 sowie in einer Katasterkarte M 1 : 1 250 in roter Farbe dargestellt. Die Verordnung mit beiden Karten wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landrates in St. Wendel, Mommstraße, St. Wendel. Die Verordnung mit Karten kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung eines für den Naturraum „Prims-Blies-Hügelland“ repräsentativen Bruchwaldes und die Erhaltung der extensiv bewirtschafteten Streu-

und Naßwiesen mit den hier in reichem Maße vorkommenden seltenen Pflanzen- und Tiergesellschaften.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. das Betreten außerhalb der Wege;
2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
4. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
5. das Fotografieren und Filmen von Säugetieren und Vögeln an ihren Wohnstätten in der freien Natur;
6. Pflanzen und Tiere einzubringen;
7. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
8. das Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser;
9. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuworfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
10. Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
11. zu baden und die Wasserfläche mit Booten aller Art zu befahren;
12. die Verwendung von Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln;
13. das Abbrennen von Schilf, Hecken und anderen Pflanzenbeständen.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sowie Veränderungen auf den im Naturschutzgebiet liegenden Flurstücken sind der Obersten Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß mit

Ausnahme des Flurstückes Nr. 4, Flur 6, Gemarkung Gündesweiler und der im Schutzgebiet liegenden Teilflächen des Flurstückes Nr. 51, Flur 3, Gemarkung Namborn, das Einbringen von Dünger und der Einsatz von chemischen Mitteln unterbleiben;

2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie die rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 11

Inkrafttreten

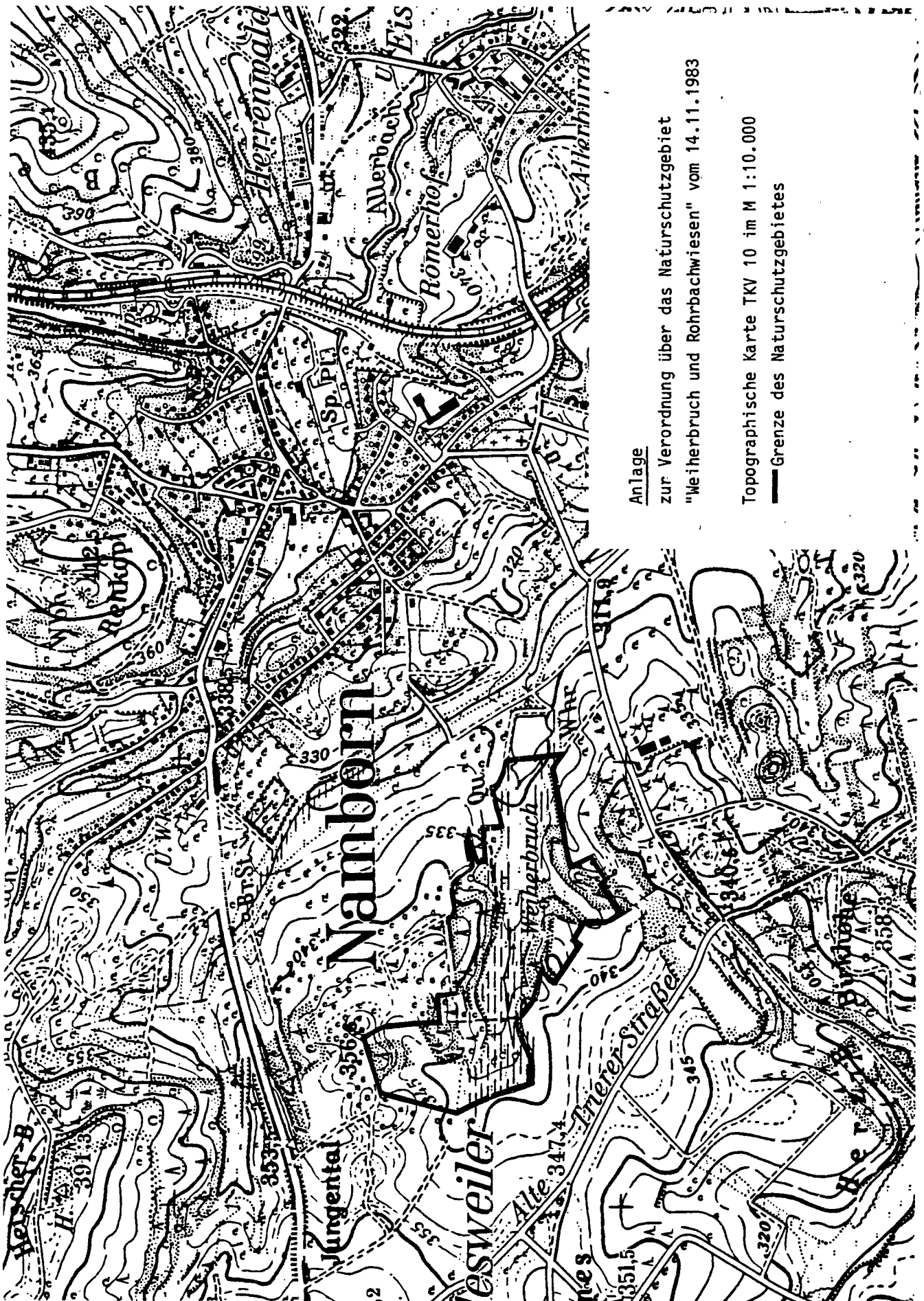
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 14. November 1983

**Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen**

Oberste Naturschutzbehörde

Günther Schacht



Anlage

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Weierbruch und Rohrbachwiesen" vom 14.11.1983

Topographische Karte TKV 10 im M 1:10.000

— Grenze des Naturschutzgebietes